

# **BVGer F-1426/2019 vom 31. Mai 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-1426\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1426_2019)

FR: TAF F-1426/2019 du 31 mai 2021

IT: TAF F-1426/2019 del 31 maggio 2021

## **Regeste**

Sonderabgabepflicht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des SEM auf dem Gebiet des Asyl- und Ausländerrechts unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31, Art. 32 und Art. 33 Bst. d VGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf ihre im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

### **E. 3**

Die im Streit liegende Forderung betrifft eine Sonderabgabe für den Zeitraum von August bis Dezember 2017. Die Sonderabgabepflicht auf Erwerbseinkommen vorläufig Aufgenommener wurde per 1. Januar 2018 abgeschafft (AS 2017 6521, 6534 ff.; AS 2017 6545, 6547). Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Dezember 2016 gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung per 1. Januar 2018 hängigen Verfahren und offenen Forderungen nach Art. 86 f. AsylG (SR 142.31) und nach Art. 88 AIG (SR 142.20) das bisherige Recht. Auf die vorliegend zu beurteilende Sonderabgabe gelangt daher das bis 31. Dezember 2017 geltende Recht zur Anwendung.

### **E. 4**

Gemäss aArt. 86 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit aArt. 88 AIG (in der bis Ende 2017 geltenden Fassung [AS 2006 4754, 4765]) waren vorläufig Aufgenommene mit einer Erwerbstätigkeit zur Rückerstattung der Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie der Kosten des Rechtsmittelverfahrens über eine Sonderabgabe verpflichtet. Diese Sonderabgabe war vom Arbeitgeber direkt vom Erwerbseinkommen der betreffenden Person abzuziehen und dem Bund zu überweisen. Sie durfte nicht mehr als zehn Prozent des Erwerbseinkommens betragen und während längstens zehn Jahren seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erhoben werden (aArt. 86 Abs. 2 und 3 AsylG). Gemäss aArt. 13 Abs. 4 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV 2, SR 142.312, in der Fassung bis 31. Dezember 2017 [AS 2007 5585, 5589 ff.]) waren sonderabgabepflichtige Arbeitgeber verpflichtet, die entsprechenden Lohnabzüge innert zehn Tagen nach Ablauf des Quartals auf ein Sicherheitskonto zu überweisen, der Vorinstanz Auskunft zu erteilen und jederzeit die notwendigen Akten und Rechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **E. 5.1**

Mit Verfügung vom 6. März 2019 verpflichtete die Vorinstanz die Beschwerdeführerin zur Einzahlung einer Sonderabgabe von Fr. 417.60 zugunsten von «Herrn B. \_\_\_\_\_» sowie der Betreibungskosten von Fr. 33.30 zugunsten des SEM (Dispositiv-Ziffer 1). Weiter verfügte sie, dass der am 13. Februar 2019 in der Betreibung Nr. (...) des Betreibungsamtes (...) erhobene Rechtsvorschlag aufgehoben wird (Dispositiv-Ziffer 2).

#### **E. 5.2.1**

Am 30. April 2019 zog die Vorinstanz die Betreibung während laufendem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht zurück und beantragte dem zuständigen Betreibungsamt die Löschung der Betreibung aus dem Betreibungsregister, weil diese irrtümlich gegen die Beschwerdeführerin eingeleitet worden sei (vgl. BVGer-act. 6). Die Rückzugserklärung kann grundsätzlich jederzeit und ohne Begründung erfolgen (BGE 144 III 425 E. 2.3.4; 142 III 648 E. 3.1; 126 III 476 E. 1b). Die Wirkungen des Devolutiveffekts im Beschwerdeverfahren stehen dem Rückzug der Betreibung vorliegend nicht entgegen, zumal die Vorinstanz die angefochtene Verfügung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens auch in Wiedererwägung hätte ziehen können (Art. 54 VwVG und Art. 58 Abs. 1 VwVG; vgl. Regina Kiener, in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019 [nachfolgend: VwVG-Kommentar], Art. 54 N. 18 ff.). Mit dem Rückzug darf die Betreibung Dritten nicht mehr zur Kenntnis gebracht werden (Art. 8 Abs. 3 Bst. c SchKG [SR 281.1]). Die Betreibung gilt damit als gelöscht und das Betreibungsbegehren fällt dahin (BGE 138 III 265 E. 3.3.1; 121 III 81 E. 4; vgl. Jean-Daniel Schmid, Die Löschung der Betreibung im Betreibungsregister nach erfolgtem Rückzug [Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG], in: AJP 2015 610, 612 m.w.H.).

#### **E. 5.2.2**

Eine Beseitigung des Rechtsvorschlages ist mit erfolgter Aufhebung des Betreibungsverfahrens per 2. Mai 2019 nicht mehr möglich, zumal die Erteilung der Rechtsöffnung das Vorliegen einer gültigen Betreibung voraussetzt (Urteil des BGer 5D\_82/2012 vom 28. Juni 2012 E. 3.1). Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung ist daher aufzuheben, sofern dieser Anordnung aufgrund des erfolgten Rückzugs der Betreibung überhaupt noch Rechtswirksamkeit zukommt und das Beschwerdeverfahren

nicht ohnehin infolge Wegfalls des Streitobjekts sowie des aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresses als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (BGE 141 II 14 E. 4.4; Urteil des BGer 5D\_82/2012 E. 3.1; BVGE 2013/56 E. 1.3.1; 2007/12 E. 2.1; Rhinow et al., Öffentliches Prozessrecht, 3. Aufl. 2014, Rz. 962 und 1677; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1150; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 3.209 f.).

### **E. 5.3.1**

Mit Vernehmlassung vom 22. Mai 2019 beantragte die Vorinstanz die Gutheissung der Beschwerde in Bezug auf die Bezahlung der Sonderabgabe in Höhe von Fr. 417.60. Eine Wiedererwägung der angefochtenen Verfügung im Sinne einer Anerkennung der beschwerdeführerischen Begehren (Art. 58 Abs. 1 VwVG) erfolgte nicht, weshalb die Beschwerde nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Moser/Beusch/Kneubühler, Rz. 3.211). Das Gericht hat daher einen Entscheid zu fällen, wobei es sich auf eine summarische Prüfung der geltend gemachten Forderung von Fr. 417.60 beschränken darf (vgl. Marco Donatsch, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl. 2014, § 63 N. 10).

### **E. 5.3.2**

Den Auszügen der Zentralen Ausgleichskasse sowie weiteren, bei den Akten liegenden Dokumenten ist zu entnehmen, dass die sonderabgabepflichtige Person in der fraglichen Zeitspanne von Anfang August 2017 bis Ende Dezember 2017 nicht von der Beschwerdeführerin, sondern von einer anderen Firma beschäftigt wurde. Die Vorinstanz räumt denn auch selbst ein, die falsche Firma betrieben zu haben. Demzufolge ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin keine Sonderabgabe schuldet (vgl. oben E. 4). Die Beschwerde ist in diesem Punkt antragsgemäss gutzuheissen und die Forderung der Vorinstanz im Umfang von Fr. 417.60 zu reduzieren.

## **E. 6**

Strittig bleibt einzig die Frage, welche Partei die im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens entstandenen Zahlungsbefehlskosten im Betrag von Fr. 33.30 zu tragen hat. Dass es sich dabei um Betreuungskosten im Sinne von Art. 68 SchKG handelt, liegt auf der Hand (vgl. Frank Emmel, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schulbetreuung und Konkurs, Band I, 2. Aufl. 2010 [nachfolgend: BK-SchKG I], Art. 68 N. 3).

### **E. 6.1**

Die Betreuungskosten sind vom Gläubiger vorzuschüssen. Wenn der Vorschuss nicht geleistet ist, kann das Betreibungsamt unter Anzeige an den Gläubiger die Betreibungshandlung einstweilen unterlassen. Der Schuldner hat die dem Gläubiger entstandenen Kosten zu ersetzen (Art. 68 Abs. 1 SchKG). Dies stimmt im Grundsatz mit der zivilprozessualen Regel überein, wonach der unterliegenden Partei die Prozesskosten aufzuerlegen sind (vgl. Art. 106 ZPO [SR 272]; Emmel, BK-SchKG I, Art. 68 N. 16). Zieht der Gläubiger eine Betreibung zurück oder lässt er sie erlöschen, ohne dass der Schuldner eine Leistung erbracht hat, und kommt es nicht zur Verwertung, tritt die Überwälzung der Kosten auf den Schuldner nicht ein. Die Betreuungskosten bleiben beim Gläubiger (BGE 138 III 265 E. 3.3.2; 130 III 520 E. 2.2; Urteil des BGer 5A\_732/2009 vom 4. Februar 2010 E. 1.2; Urteil des EVG K 144/03 vom 18. Juni 2004 E. 4.1; Emmel, BK-SchKG I, Art. 68

N. 18).

### **E. 6.2**

Dass die Vorinstanz die Rechnung des Betreibungsamtes vom 15. Februar 2019 über Fr. 33.30 für den Zahlungsbefehl beglichen hat, ist vorliegend zwar unbestritten. Mit dem am 30. April 2019 erklärten Rückzug der Betreuung wurde letztere aber aufgehoben. Folglich kam es nicht zu einer Überwälzung der Betreuungskosten auf die Beschwerdeführerin. Die Betreuungskosten teilen das Schicksal der Betreuung, das heisst, die Vorinstanz hat aufgrund der nicht erfolgreichen Betreuung die Kosten für den Zahlungsbefehl selber zu tragen (siehe oben E. 6.1).

### **E. 6.3**

Die Vorinstanz lastet der Beschwerdeführerin eine Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht an, indem diese auf die Zahlungsaufforderung und die anschliessende Mahnung nicht reagiert habe. Entsprechend will sie trotz Aufhebung der Betreuung die Beschwerdeführerin zur Begleichung der Zahlungsbefehlskosten anhalten. Für das Vorgehen der Vorinstanz ist eine einschlägige gesetzliche oder vertragliche Grundlage nicht ersichtlich. Weder die betriebsrechtlichen, noch die Bestimmungen zur Sonderabgabe sehen eine solche Obliegenheit mit der Konsequenz zur Übernahme von Betreuungskosten vor. Die Beschwerdeführerin ist eben nicht Partei des fraglichen Sonderabgabeverfahrens. So oder anders geht die Vorinstanz fehl in der Annahme, sie könne ihre eigene Untersuchungs- und Sorgfaltspflicht der Beschwerdeführerin als potenzielle Schuldnerin übertragen. Es liegt grundsätzlich allein an der Vorinstanz zu prüfen, welche Tatbestände einer Sonderabgabepflicht mit welchen Beteiligten gegeben sind und ob die Abgaben im Einzelfall auch tatsächlich vorschriftsgemäss geleistet wurden. Dass die Beschwerdeführerin nicht Schuldnerin der von der Vorinstanz geltend gemachten Forderung ist, hätte die Vorinstanz bereits dem Sonderabgabedossier der sonderabgabepflichtigen Person, beziehungsweise den Auszügen der Zentralen Ausgleichskasse, sowie dem korrekt vorbereiteten Einzahlungsschein entnehmen können. Somit trägt sie die Verantwortung für die irrtümlich erfolgte Betreuung der Beschwerdeführerin und hat die Betreuungskosten zu tragen (BGE 37 I 583 E. 3).

### **E. 6.4**

Nachdem die Vorinstanz bereits anerkannt hat, dass die Sonderabgabe von Fr. 417.60 nicht geschuldet ist, ist die Forderung auch im Restbetrag von Fr. 33.30 für die Kosten des Zahlungsbefehls abzuweisen. Dispositiv-Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung vom 6. März 2019 ist daher ebenfalls vollumfänglich aufzuheben.

### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist. Die angefochtene Verfügung vom 6. März 2019 ist ersatzlos aufzuheben.

### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG). Eine durch den Rückzug und die Aufhebung der Betreuung bewirkte teilweise Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Verfahrens ist ungeteilt der Vorinstanz zuzuschreiben (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]; vgl. oben E. 6.3). Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss ist ihr

zurückzuerstatten.

### **E. 8.2**

Einer obsiegenden Partei kann das Bundesverwaltungsgericht eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin fordert eine Parteientschädigung von Fr. 350.- für den von ihr geleisteten Zeitaufwand sowie die Kosten für das Kopieren und die Porti im Zusammenhang mit ihren Eingaben am hiesigen Gericht. Da die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren durch ihre Geschäftsführerin vertreten wird, sind ihr keine Vertretungskosten zuzusprechen, selbst wenn diese urkundlich ausgewiesen wären (Art. 9 VGKE). Ihre Eingaben sind knapp gehalten und gehören zur üblichen Geschäftstätigkeit. Der reine Zeitaufwand der Geschäftsführerin ist nicht zu entschädigen (Urteil des BVGer A-1454/2006 vom 26. September 2007 E. 4.2; vgl. auch Art. 13 Bst. b VGKE; Michael Beusch, VwVG-Kommentar, Art. 64 N. 16; Marcel Maillard, in Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 64 N. 36). Die von ihr geltend gemachten Spesen für das Kopieren und die Porti sind zum einen nicht ausgewiesen und zum andern übersteigen sie die Erheblichkeitsschwelle von Fr. 100.- nicht (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 4 VGKE; Art. 13 Bst. a VGKE). Demnach ist der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen. Der Ersatz allfälliger weiterer, von der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der irrtümlichen Betreibung gegenüber der Vorinstanz geltend gemachten Entschädigungen für behaupteten Imageschaden ist im vorliegenden Verfahren nicht zu behandeln.

### **E. 9**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 3 und Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.